ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 2

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der "Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Wien, 26.04.2023

CR Klaus Herrmann
Krone-Verlag GmbH & Co KG
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 2 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel "'Killer-Droge': Junger Kärntner starb am gefährlichen Fentanyl", erschienen am 19.01.2023 in der "Kronen Zeitung Kärnten".

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass wieder einmal Suchtmittel in Kärnten ein Leben zerstört hätten: Ein Vater habe seinen Sohn (18) leblos im Schlafzimmer gefunden, die Droge sei ein Schmerzmittel gewesen. Anschließend wird ein Polizist damit zitiert, dass sich der 18-Jährige laut Obduktion ein Fentanyl-Pflaster in den Mund gesteckt haben soll.

Ein Leser, der mit dem jungen Mann befreundet gewesen sei, wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Zitats des Polizisten im Artikel. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

2023/029

sei die Familie des Verstorbenen noch nicht über die Todesursache ihres Sohnes von der Polizei

informiert worden, weshalb sie dies aus dem vorliegenden Artikel erfahren habe, so der Leser.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Recherchen des Senats

ergaben, dass sich die Hinterbliebenen direkt an den Chefredakteur der "Kronen Zeitung Kärnten"

wandten und ebenfalls den Zeitpunkt der Veröffentlichung hinsichtlich der Todesursache kritisierten.

In einer persönlichen Mitteilung drückte der Chefredakteur sein Mitgefühl aus und zeigte auch

Verständnis für den Unmut der Hinterblieben. Zwar sei es der Redaktion primär darum gegangen, mit

dem Artikel für die Gefahr von Schmerzmitteln zu sensibilisieren, man wolle die Kritik aber mit den

Kolleginnen und Kollegen teilen und daraus lernen, so der Chefredakteur.

In Anbetracht dessen geht der Senat von einer entsprechenden Einsicht Ihres Mediums aus, die es im

vorliegenden Fall erlaubt, von weiteren Schritten abzusehen (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex für die

österreichische Presse; vgl. in dem Zusammenhang ferner u.a. die Fälle 2017/008, 2017/044 und

2020/377).

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen auf diesem Weg die Kritik des Lesers auf diesem

Weg noch einmal zur Kenntnis zu bringen und Sie darauf hinzuweisen, dass in der Berichterstattung

speziell auf das Leid und das Pietätsgefühl von nahen Angehörigen bzw. Hinterbliebenen Rücksicht zu

nehmen ist. Nach Ansicht des Senats ist insbesondere die Schilderung von Details eines Unfalls mit

Todesfolge – wie im vorliegenden Fall – geeignet, die Trauerarbeit der Hinterblieben zu erschweren

(siehe z.B. die Entscheidungen 2011/078, 2013/S003-II und 2020/253). Im Ergebnis wäre es daher

angemessen gewesen, vor der Veröffentlichung des Artikels zumindest nochmals abzuklären, ob die

betroffene Familie über die Todesursache ihres Sohns bereits informiert wurde.

Der Senat empfiehlt, bei vergleichbaren Fällen in Zukunft bei ähnlichen Fällen mit mehr Sensibilität

vorzugehen und stärker auf das Pietätsgefühl der Hinterbliebenen zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Alexander Warzilek, GF

Warrilet